**Anlage 6**

**Mustersatzung für eine Pflichtfeuerwehr**

Satzung der Pflichtfeuerwehr der Gemeinde .........................

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ...................... folgende Satzung für die Pflichtfeuerwehr der Gemeinde .................................. erlassen:

**§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

(1) Die Pflichtfeuerwehr …………. der Gemeinde ....................... übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und

3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken.

**§ 2 Mitglieder**

1. Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ……………………. vom vollendeten 18. bis vollendeten 50. Lebensjahr sind verpflichtet, Dienst in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, sofern sie nicht nachweisen, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. § 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.
2. Alle Bürgerinnen und Bürger vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Antrag auf Verpflichtung zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr stellen. Ein Anspruch auf Verpflichtung besteht nicht. Eine Verpflichtung ist längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, möglich.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt die erforderliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für höchstens 12 Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid.
4. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Ein aktives Mitglied einer anderen freiwilligen Feuerwehr kann als Einsatzkraft zur Verstärkung der Pflichtfeuerwehr aufgenommen werden, soweit es zu bestimmten Tageszeiten für den Einsatzdienst zur Verfügung steht und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihr oder sein Einvernehmen erteilt. Es wird damit nicht Mitglied der Pflichtfeuerwehr nach § 2 Absatz 1, hat aber die sich im Rahmen des Einsatzdienstes ergebenden Pflichten nach § 3 zu erfüllen.

(6) Frauen und Männer haben die gleichen Pflichten und Rechte.

**§ 3 Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die verpflichteten Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) Auskünfte an die Presse erteilt die Wehrführung, die Einsatzleitung oder eine von ihr beauftragten Person.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrführers getragen werden. Entpflichtete Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche empfangenen Ausrüstung und Bekleidung in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

**§ 4 Wehrführung und Stellvertretung**

(1) Die Wehrführung und ihre Stellvertretung sind durch die Gemeindevertretung zu berufen.

(2) Die Wehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung der Mitglieder verantwortlich.

(3) Die Stellvertretung der Wehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall.

(4) Die Wehrführung

1. wirkt bei der Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfes der Feuerwehr mit,
2. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
3. besetzt die erforderlichen Funktionen (Schriftführung, Gruppenführung, Zugführung)1 innerhalb der Feuerwehr einvernehmlich mit den verpflichteten Helferinnen und Helfern,
4. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
5. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
6. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor.

**§ 6 Aufstellung und Auflösung der Pflichtfeuerwehr**

Die Pflichtfeuerwehr kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgestellt oder aufgelöst werden. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Tagen zu melden.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ......................

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 diese Mitglieder sind nur aufzuführen, soweit die Funktionen tatsächlich erforderlich sind

hat das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) mit Erlass vom ................. zugestimmt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bürgermeister/in